



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651pä/009-2023#009
Datum: 31.05.2023

Planfeststellungsbeschluss

**zur 29. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 10.06.2015, Az.: 611pps/001-2300#003,
Planfeststellungsabschnitt 1, 2. S-Bahn-Stammstrecke München
gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG**

**„2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt 1,
29. Planänderung Temporäre Einleitung von Grundwasser ins
Kanalnetz im Bereich des Rettungsschachts 4 - Zollstraße
(Probetrieb Entnahmebrunnen RS 4)“**

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 105,000

**der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring
Bft**

**VorhabenträgerIn:
DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH
vertreten durch die DB Netz AG
Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke
Arnulfstraße 27
80335 München]**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Änderung der Beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis	4
A.3.2	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Genehmigung der Münchner Stadtentwässerung (MSE)	4
A.4.2	Mitteilung an Wasserwirtschaftsamt München	5
A.4.3	Nach Möglichkeit Versickerung	5
A.5	Sofortige Vollziehung	5
A.6	Gebühr und Auslagen	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	6
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	7
B.2.1	Rechtsgrundlage	7
B.2.2	Zuständigkeit	8
B.3	Umweltverträglichkeit	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	8
B.4.1	Planrechtfertigung	8
B.4.2	Betroffenheit von Rechten und Belangen Dritter	9
B.5	Gesamtabwägung	10
B.6	Sofortvollzug	10
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	10
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	11

Auf Antrag der DB Netz AG, I.NIM, Großprojekt 2.S-Bahn-Stammstrecke München (Vorhabenträgerin) als Vertreterin von DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt 1, 29. Planänderung Temporäre Einleitung von Grundwasser ins Kanalnetz im Bereich des Rettungsschachts 4 - Zollstraße (Probetrieb Entnahmefröhen RS 4)“ in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 105,000 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen im Zuge des Probetriebs der Bauwasserhaltung die Einleitung von gefördertem Grundwasser im Bereich von Rettungsschacht 4 in das Kanalsystem der Münchner Stadtentwässerung (MSE).

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015 nebst zwischenzeitlichen Änderungsbescheiden festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 29. Planänderung, Planungsstand 05.04.2023	ergänzt Unterlage 1,

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	9 Seiten	festgestellt
2	Analytik Förderbrunnen 2S BTA1 II, 2S BTA1 IV, 2S BTA2 II, 2S BTA2 IV, 2S BTA3 IV und 2S BTA4 IV	Zur Information
3	Schalltechnische Untersuchung der Lärmimmissionen RS4 Betrieb eines Stromaggregates im Gleisbereich, Planungsstand 07.02.2022, 27 Seiten	Zur Information
4	Zustimmungen Wasserwirtschaftsamt vom 03.03.2023, LH München vom 10.03.2023, MSE vom 17.03.2023 und EBA-Sachbereich 6 vom 30.03.2023	Zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Änderung der Beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Ziffer A.4.4.1.b) des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.06.2015 (Az. 611pps/001-2300#003) wird für „Rettungsschacht RS4 Bau-km 104,9+47“ dahingehend abgeändert, dass bei den ca. 2 Monate in Anspruch nehmenden Pumpversuchen das - mit einer Maximalmenge von 145.000m³ und max. 26,11 l/s (Aquifer TIV) bzw. max. 0,33 l/s (Aquifer TII) - geförderte Grundwasser in die städtische Kanalisation eingeleitet werden darf.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Genehmigung der Münchner Stadtentwässerung (MSE)

Die Einleitung in bzw. Benützung von MSE-Kanälen ist nur unter Beachtung der in der Genehmigung der MSE vom 17.03.2023 bestimmten Einleitvoraussetzungen und Auflagen zulässig.

A.4.2 Mitteilung an Wasserwirtschaftsamt München

Der Beginn und das Ende der Einleitung in den städtischen Kanal und die geförderten Mengen [l/s] und Gesamtmenge [m³] müssen dem Wasserwirtschaftsamt mitgeteilt werden.

A.4.3 Nach Möglichkeit Versickerung

Das geförderte Grundwasser sollte möglichst, wie ursprünglich vorgesehen, über Versickerungsbrunnen wieder in das Grundwasser eingeleitet werden. Dazu hat die Vorhabenträgerin laufend Wasserproben zu entnehmen und zu untersuchen, ob die für eine Versickerung zulässigen Grenzwerte ggf. doch (wieder) eingehalten werden.

A.5 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015, Az. 611pps/001-2300#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) der 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, Bahn-km 100,600 bis 105,996 der Strecke 5547, Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, in der Landeshauptstadt München erteilt. Dazu sind bislang folgende Änderungen ergangen:

- 1. Planänderung vom 04.09.2017 (Az.: 651pä/003-2017#013)
- 2. Planänderung vom 30.08.2019 (Az.: 651pä/004-2018#002)
- 3. Planänderung vom 22.11.2022 (Az.: 651pä/006-2020#023)
- 4. Planänderung vom 31.01.2020 (Az.: 651pä/004-2018#007)
- 5. Planänderung / Integrierte Gesamtlösung vom 29.06.2022 (Az.: 651pä/006- 2020#026)
- 7. Planänderung vom 13.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#007)
- 9. Planänderung vom 07.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#014)
- 10. Planänderung vom 16.09.2021 (Az.: 651pä/006-2020#032)
- 11. Planänderung vom 08.07.2020 (Az.: 651pä/005-2019#027)
- 12. Planänderung vom 13.03.2020 (Az.: 651pä/006-2020#004)
- 13. Planänderung vom 03.02.2021 (Az.: 651pä/006-2020#033)
- 14. Planänderung vom 30.11.2021 (Az.: 651pä/007-2021#021)
- 15. Planänderung vom 27.09.2022 (Az.: 651pä/007-2021#014)
- 17. Planänderung vom 21.07.2022 (Az.: 651pä/007-2021#030)
- 18. Planänderung vom 08.03.2022 (Az.: 651pä/008-2022#002)
- 19. Planänderung vom 24.05.2022 (Az. 651pä/008-2022#001)
- 20. Planänderung vom 02.03.2022 (Az.: 651pä/007-2021#027)

- 25. Planänderung vom 07.02.2023 (Az.: 651pä/009-2023#001)

Gegenstand der vorliegenden 29. Planänderung ist im Wesentlichen im Zuge des Probetriebs der Bauwasserhaltung die Einleitung von gefördertem Grundwasser im Bereich von Rettungsschacht 4 in das Kanalsystem der Münchner Stadtentwässerung (MSE) - anstelle der bislang vorgesehenen Versickerung. Die Einleitungsstelle befindet sich bei Bahn-km 105 der Strecke 5547, Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, I.NIM, Großprojekt 2.S-Bahn-Stammstrecke München (Vorhabenträgerin) hat als Vertreterin der DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH mit Datum vom 05.04.2023 die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 06.04.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.05.2023, Az. 651pä/009-2023#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Zustimmungen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt, vgl. Unterlage 4.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine temporär geänderte Entwässerung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene, aufgrund zwischenzeitlicher Analyseergebnisse geänderte Entwässerung schränkt weder

dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit von Rechten und Belangen Dritter

Nach den glaubhaften Erläuterungen der Vorhabenträgerin (S.2 Unterl.1, Unterl.2) haben die Analyseergebnisse entnommener Wasserproben eine Überschreitung der für die ursprünglich vorgesehene Versickerung zulässigen Barium- und Arsenwerte gezeigt. Dagegen werden die für eine Einleitung in das Kanalsystem der Münchener Stadtentwässerung (MSE) zulässigen Grenzwerte eingehalten. Eine Reinigung ist vor Ort wegen der beengten Platzverhältnisse praktisch nicht möglich und wäre insgesamt zu aufwändig. Daher ist die vorliegend vorgesehene Kanaleinleitung anstelle der planfestgestellten Versickerung geboten – jedenfalls solange, bis sich u.U. herausstellt, dass die für eine Versickerung maßgeblichen Grenzwerte doch (wieder) eingehalten werden, siehe Ziffer A.4.3.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange haben dem Änderungsvorhaben zugestimmt (s.Unterl.4).

Dem Genehmigungsbescheid der Münchner Stadtentwässerung vom 17.03.2023 liegt die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt München zugrunde. Die Genehmigung bestimmt verschiedene Einleitvoraussetzungen und Auflagen. Diese erscheinen der Planfeststellungsbehörde zweckmäßig. Dies bestimmt Ziffer A.4.1.

Das Absetzbecken nach Ziffer 3.3 des o.a. Bescheids und auch das nunmehr erforderliche Dieselaggregat nebst Kraftstofftank sind temporäre, mobile Anlagen und bedürfen keiner zusätzlichen Planfeststellung. Im Übrigen bleibt es bei der geltenden Planfeststellung und ändert sich vorliegend lediglich die Entwässerung gemäß Ziffer A.3.1. Dabei wird das Grundwasser bzw. dessen Neubildungsrate insbesondere wegen der kurzen Dauer der wegfallenden Versickerung nicht erheblich beeinträchtigt.

Zudem werden die planfestgestellten, projektspezifischen Immissionsrichtwerte nach dem glaubhaften Untersuchungsergebnis in Unterlage 3 zu den baubedingten Schallimmissionen eingehalten.

Insgesamt werden daher Rechte und Belange sonstiger Dritter bzw. Privater allenfalls unwesentlich beeinträchtigt.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die von der Planänderung Betroffenen haben der Änderung zugestimmt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung nicht berührt. Somit bleibt es bei dem Ergebnis der Gesamtabwägung, dass das öffentliche Interesse an Planfeststellungsabschnitt 1 die beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange bzw. Rechte Dritter überwiegt.

B.6 Sofortvollzug

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 31.05.2023
Az. 651pä/009-2023#009
EVH-Nr. 3493718**

Im Auftrag

A. Tr.

Temer

